

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a, 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866), sowie der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) in Verbindung mit Eskalationskonzept des Landes Hessen vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08.12.2020 (Az.: 03e0731-0012/2020) nachdem für den Odenwaldkreis nach wie vor kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemeldet wurden

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Corona-Virus) folgendes verfügt:

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie der Corona-Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung wird für das gesamte Kreisgebiet des Odenwaldkreises angeordnet:

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 werden wie folgt geändert:

1. Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre:

Das Verlassen der eigenen oder einer sonstigen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises gelegenen Wohnung sowie des jeweils dazugehörigen Balkons, Terrasse und Gartens, soweit es sich dabei nicht um gemeinschaftlich mit anderen genutzte Flächen handelt, ist

- 1.1. am Abend des 24.12.2020 auf den 25.12.2020 für die Zeit zwischen 0 Uhr und 5 Uhr früh**
 - 1.2. am 25. und 26.12.2020 für die Zeit zwischen 22 Uhr abends und 5 Uhr früh des Folgetages**
 - 1.3. an den übrigen Tagen, d.h. auch an Silvester, für die Zeit zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr früh**
- grundsätzlich untersagt.**

Eine bloße Durchfahrt durch den Odenwaldkreis ist in diesem Zeitraum zulässig.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur aus gewichtigen Gründen gestattet, insbesondere zur:

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten (der Nachweis soll durch Vorlage eines Dienstausweises oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen), einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohner*innen) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggf. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- d) Begleitung Sterbender,
- e) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- f) Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention (hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd).

2. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist ganztags untersagt.

3. Besucher*innen von Alten- und Pflegeheimen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie ein aktuelles, nicht älter als 48 Stunden seit Abstrich bestehendes, negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument vorlegen können. Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Zum Nachweis geeignet ist ein PCR-Test, alternativ kann vor Ort ein Antigen-Test durch das jeweilige Alten- und Pflegeheim angeboten und durchgeführt werden. Der Nachweis eines aktuellen, nicht älter als 48 Stunden seit Abstrich bestehenden, negativen Antigen-Tests ist ebenfalls ausreichend.

Im Falle eines positiven Testergebnisses gilt das Besuchsverbot nach § 1b Abs. 5 Satz 1 Ziffer 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowohl im Falle eines positiven Antigen-Tests als auch eines positiven PCR-Tests. § 1b Abs. 5 Satz 2 und 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend.

4. Soweit das Land als Verordnungsgeber von den oben genannten Verfügungen abweichende, strengere Regelungen trifft, gehen die Landesverordnungen vor.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, also am 20.12.2020, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 6. Januar 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für den Odenwaldkreis liegt, wird diese Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden, was gesondert bekanntgemacht wird.

Der Jahreszahlenfehler „2021“ in Ziffer 5 der Verfügung wurde gemäß § 42 HVwVfG als offenbare Unrichtigkeit berichtigt.

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Bei einem Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung beträgt das Bußgeld beim ersten Verstoß 200 Euro und verdoppelt sich bei jeder Wiederholungstat. Beim zweiten Verstoß sind 400 Euro zu zahlen, beim dritten Verstoß 800 Euro usw.

Gem. §§ 16 Abs. 8, 18 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Insgesamt sind ca. 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht, mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf.

Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt primär im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas), auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder stehen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Weitere Informationen finden sich unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

(Stand beim RKI 11.12.2020, abgerufen am 18.12.2020).

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 17. Dezember 2020, dass es nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September im Oktober in allen Bundesländern zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen gekommen ist. Durch die Maßnahmen seit Anfang November stagnierte zwar die Zunahme der Fallzahlen, ohne dass jedoch ein nennenswerter Rückgang erreicht werden konnte. Seit dem 04.12.2020 ist ein erneuter starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen (Abbildung 3). Der R-Wert liegt aktuell um 1. Das bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, etwa eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen. Aufgrund noch ausstehender Datenübermittlungen ist der R-Wert heute nur eingeschränkt verwertbar. Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen übermittelt, aber auch im beruflichen Setting sowie in Schulen und Kitas. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Kreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Aktuell ist in allen Altersgruppen ein Anstieg der 7-Tage-Inzidenzen zu beobachten, insbesondere in den Altersgruppen ab 80 Jahren (vgl. Lagebericht 15.12.2020). Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert,

z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Das RKI schätzt nunmehr die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung (diese wohl frühestens ab Januar 2021) zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8.12.2020 wurden die Landkreise durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 16.12.2020 verpflichtet, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen.

Die Inzidenz für das gesamte Kreisgebiet ist jederzeit über die Internetseite des RKI (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d44> oder www.rki.de) abrufbar.

Für die letzten fünf Tage stellt sich die 7-Tage-Inzidenz auf 100.000 Einwohner im Odenwaldkreis wie folgt dar:

Datum	RKI Stand 0:00 Uhr	HLPUG
14.12.2020	252,3	252,5
15.12.2020	281,3	281,4
16.12.2020	289,5	289,7
17.12.2020	300,9	301,1
18.12.2020	315,4	315,6

Demnach ist der Odenwaldkreis nach wie vor der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet.

Trotz der in den vergangenen Wochen angeordneten Maßnahmen, des „Lockdowns“ zum 16.12.2020 sowie der Allgemeinverfügung des Odenwaldkreises vom 15.12.2020 haben sich die Infektionszahlen immer noch nicht in die angestrebte Richtung entwickelt, sondern es ist gerade in den letzten Tagen nicht zu einer signifikanten Verlangsamung des Infektionsgeschehens gekommen. Bei verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen regionale allgemeine Beschränkungen eingeführt werden. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen vom 16.12.2020 sieht neben einem nächtlichen Ausgangsverbot, mit Ausnahmen beim Vorliegen gewichtiger Gründe, auch ein ganztägiges Verbot des Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit und ein Verbot der Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr vor.

Die Zahl der der Neuinfektionen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises nimmt nicht wesentlich ab. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen nach wie vor keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen erkennbar ist, ist es erforderlich, weiterhin generell Zusammenkünfte von vielen Menschen zu beschränken bzw. in den Abend- und Nachtstunden zu unterbinden.

Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Auch ist es notwendig, der Nichteinhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum durch einen alkoholbedingten Anstieg der Risikobereitschaft bzw. einen Verlust der Steuerungsfähigkeit zu begegnen. Die verbleibenden erfolgversprechenden Mittel sind eine nächtliche Ausgangssperre und ein ganztägiges Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit sowie ein Verbot der Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr, z.B. auch des traditionellen Glühweins in der kälteren Jahreszeit.

Aufgrund der Sonderregelungen für Weihnachten in § 6a der der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) war der Beginn der jeweiligen Ausgangssperren anzupassen, damit die traditionellen Weihnachtsfeierlichkeiten im engsten Familienkreis bzw. die ggf. angebotenen Gottesdienste besucht werden können. Die zeitliche Regelung entspricht den Vorgaben des Hessischen Eskalationskonzeptes vom 16.12.2020.

Dort ist ebenfalls vorgegeben, für den Besuch von Alten- und Pflegeheimen eine Nachweispflicht eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) anzuordnen.

Seit dem 09.12.2020, an dem insgesamt 3 Alten- und Pflegeheime mit 5 Wohnbereichen von Quarantäneanordnungen und damit Ausbruchssituationen betroffen waren, hat sich die Situation weiter verschlechtert. Am 18.12.2020 waren bereits 4 Alten- und Pflegeheime mit insgesamt 11 Wohnbereichen sowie 1 Alten- und Pflegeheim in Gänze betroffen. In dieser Zeit sind insgesamt 8 Menschen verstorben, davon 6 aus Alten- und Pflegeheimen. Eine weitere Ausbreitung in diesen Bereichen muss unbedingt vermieden werden.

Aufgrund der nach wie vor hohen Inzidenzwerte und dem besonderen Risiko der Bewohner*innen in den Alten- und Pflegeheimen ist es zusätzlich zur nach § 1b Abs. 4 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung bestehenden Maskenpflicht notwendig, die im Eskalationskonzept des Landes Hessen vorgesehene Nachweispflicht eines aktuellen negativen anzuordnen. Trotz bestehender Maskenpflicht kann bei Besucher*innen, die in der Regel keine hygienefachlichen Kenntnisse im Umgang mit Schutzausrüstung haben, nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Maske unwissentlich unsachgemäß verwenden.

Wer im pflegerischen oder medizinischen Umfeld betreut wird, dort arbeitet oder Menschen besucht, kann sich seit der Änderung der Testverordnung des Bundes am 15. Oktober 2020 direkt mit einem Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus testen lassen. Das Land Hessen hat 500.000 Antigen-Schnelltests wöchentlich für das Pflegeumfeld bereitgestellt, die von den Einrichtungen abgerufen werden können. Dies Kosten werden den Einrichtungen erstattet (siehe Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 10.12.2020).

Die Aktualität des jeweiligen Tests wird angenommen, wenn er nicht älter als 48 Stunden seit dem Abstrich ist oder vor Ort vorgenommen wird. Der Zeitraum von 48 Stunden entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 Ziffer 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

(Corona-Quarantäneverordnung). Dadurch wird nahezu sichergestellt, dass von den Besucher*innen keine Gefahren für die Bewohner*innen aufgrund einer akuten Infektion mit Sars-Cov-2 ausgeht.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, vor allem im Odenwaldkreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die hier getroffene Maßnahme entspricht dem Einschätzungsspielraum der örtlich zuständigen Behörde angesichts des lokalen Infektionsgeschehens (vgl. zum Einschätzungsspielraum u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.08.2020, Az.: 13 MN 283/20; VGH München, Beschluss vom 16.07.2020, Az.: 20 NE 20.1500; OVG Koblenz, Beschluss vom 06.07.2020, Az.: 6 B 10669/20.OVG; VG Würzburg, Beschluss vom 16.09.2020, Az.: W 8 E 20.1298) und dem ausdrücklichen Inhalt des Eskalationskonzepts des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die einen ebenso effektiven Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich. Es sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Im Gegenteil - der bereits erfolgte Lockdown hat bisher nicht die gewünschten und infektiologisch notwendigen Erfolge erzielt, um den Schutz der Bevölkerung und eine Überlastung der Krankenhäuser bzw. des Gesundheitssystems nachhaltig zu verhindern.

Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 18. Dezember 2020
gez.

Frank Matiaske
Landrat